

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Amt für Migration und Integration

Bahnhofstrasse 88, Postfach, 5001 Aarau
Telefon +41 (0)62 835 18 60, Fax +41 (0)62 835 18 29
migrationsamt@ag.ch
www.ag.ch/migrationsamt

Merkblatt Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung

1. Gesetzliche Grundlage

Art. 61 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) i.V.m. Art. 79 Abs. 2 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE):

Verlässt die Ausländerin oder der Ausländer die Schweiz, ohne sich abzumelden, so erlischt die Niederlassungsbewilligung nach sechs Monaten. Das Gesuch um Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung muss vor Ablauf der sechsmonatigen Frist eingereicht werden.

2. Voraussetzungen

2.1 Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung bis höchstens vier Jahre

Die Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung kann auf Begehren hin bis höchstens vier Jahre ab Ausreisedatum gewährt werden, wenn Gesuchstellende ihren Wohnsitz aus einem der nachgenannten Gründe vorübergehend ins Ausland verlegen:

- Absolvierung des Militärdienstes
- Absolvierung eines Studiums/Sprachaufenthalts oder aufgrund eines Auslandsaufenthalts zu sonstigen Bildungszwecken
- Tätigkeiten im Rahmen eines Arbeitseinsatzes für **schweizerische** Arbeitgebende im Ausland
- Besondere medizinische Gründe (Beispiel: Drogentherapie), sofern der Antritt und die Absolvierung der Therapie belegt werden können.

2.2 Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung bis höchstens zwei Jahre

Jugendliche bis 18 Jahre der zweiten Ausländergeneration (ausländische Personen, die in der Schweiz geboren und aufgewachsen sind oder die im Rahmen des Familiennachzugs eingereist sind, hier die Schulen besucht und allenfalls ihre berufliche Ausbildung absolviert haben) und ausländische Personen, die das Rentenalter erreicht haben, können ihren Wohnsitz aus folgenden Gründen für längstens zwei Jahre ins Ausland verlegen:

- Abklärung der Wiedereingliederungsmöglichkeiten im Heimatland
Hierbei müssen folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sein:
 - das Gesuch ist vor Ablauf der geltenden Frist von sechs Monaten zu stellen
 - die Gesuchstellenden haben seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen Wohnsitz in der Schweiz
 - die Gesuchstellenden verfügen über einen einwandfreien straf- und betreibungsrechtlichen Leumund
- Andere Gründe

Die Gewährung der Aufrechterhaltung aus anderen Gründen und die daran zu knüpfenden Bedingungen werden vom Amt für Migration und Integration individuell geprüft.

3. Vorgehen bei der Gesuchstellung

3.1 Allgemein

Gesuchstellende müssen beim Amt für Migration und Integration das vollständig ausgefüllte Formular "Gesuch um Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung" (Formular D4660) einreichen. Dem Gesuch sind die folgenden Unterlagen beizulegen:

3.2 Absolvierung des Militärdiensts

- Kopie des Marschbefehls mit einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache
- *Nach Beendigung der Dienstzeit*: Bestätigung über den geleisteten Militärdienst mit einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache

3.3 Absolvierung eines Studiums, eines Sprachaufenthalts oder bei einem Auslandsaufenthalt zu sonstigen Bildungszwecken

- Immatrikulationsbestätigung bzw. Schulbestätigung etc., jeweils mit beglaubigter Übersetzung in deutscher Sprache

3.4 Auslandeinsatz im Auftrag von schweizerischen Arbeitgebenden

- Bestätigung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers in deutscher Sprache, dass die Gesuchstellenden nach dem Auslandeinsatz wieder zum vorherigen Arbeitspensum bei ihr/ihm angestellt werden

3.5 Auslandsaufenthalt aus medizinischen Gründen

- Bestätigung einer Ärztin/eines Arztes oder/und des Therapieplatzes in deutscher Sprache

3.6 Andere Gründe

- Originale bzw. Kopien aller relevanten Unterlagen, gegebenenfalls mit beglaubigten Übersetzungen in deutscher Sprache

Nach Eingang **aller** verlangten Unterlagen und des [Formulars D4660](#) wird das Gesuch geprüft.

Wichtige Hinweise:

1. **Gültigkeit der Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung**
Die Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung ist nur gültig, wenn der diesbezügliche Entscheid des Migrationsamts an der zum Zeitpunkt der Bewilligungserteilung dem Amt für Migration und Integration bekannten Wohnadresse auf dem üblichen Postweg zugestellt werden konnte und die in diesem Entscheid vermerkte Staatsgebühr fristgerecht entrichtet worden ist. Im Fall der Nichteinhaltung dieser Bedingungen erlischt die Niederlassungsbewilligung bei einem länger als sechs Monate währenden Auslandsaufenthalt.
2. Vor der Ausreise aus der Schweiz ist der Ausländerausweis beim Einwohneramt der letzten Wohngemeinde abzugeben.
3. Pensionskassenkapital darf nicht bezogen werden. Nach der Rückkehr in die Schweiz ist anlässlich der Anmeldung auf dem Einwohneramt entsprechende Bestätigung der Pensionskasse vorzulegen.